

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Hohenwulsch zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (gemäß §11 Abs.2 BauNVO) SO PV

Hier: Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Hohenwulsch zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (gemäß §11 Abs.2 BauNVO) SO PV in der Fassung vom 07.01.2022 samt Begründung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der vom Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) auf seiner Sitzung am 29.03.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Hohenwulsch zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (gemäß §11 Abs.2 BauNVO) SO PV in der Fassung vom 07.01.2022 liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Bauamt der Stadt Bismark, Breite Straße 11 in 39629 Bismark während der Dienststunden

montags	07.15 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	07.15 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	07.15 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	07.15 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	07.15 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom 07.01.2022 einschließlich der Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist elektronisch einsehbar unter folgendem Link:

<http://www.stadt-bismark.de/de/bauleitplanung.html>

Während dieser Auslegungsfrist vom

02.05.2022 bis 03.06.2022

können von jedermann Hinweise und Anregungen ausschließlich zu dem Planentwurf elektronisch (per Mail), schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11 in 39629 Bismark zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende, nach Einschätzung der Stadt wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor und können eingesehen werden:

1. Landkreis Stendal vom 13.07.2021

Schutzgut Boden:

- das Plangebiet liegt innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft nach LEP LSA, ebenso sind die Darstellungen des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark zu prüfen

Schutzgut Kulturgüter:

- innerhalb des Plangebietes können archäologische Denkmale vorhanden sein

Schutzgut Pflanzen:

- an der Grenze des Plangebietes wachsende Feldgehölze sind zu schützen und zu erhalten und eine Biotopkartierung erforderlich

Schutzgut Tiere:

- Der Artenschutz (Reptilien, Avifauna) ist zu beachten

Schutzgut Mensch:

- es sind die Emissionen, die von einem Solarpark ausgehen zu berücksichtigen

Schutzgut Niederschlagswasser:

- es fehlen Aussagen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser

2. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 29.06.2021

Schutzgut Kulturgüter:

- innerhalb des Plangebietes können archäologische Denkmale vorhanden sein

3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 25.06.2021

Schutzgut Boden:

- das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft nach dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 und dem Landesentwicklungsplan 2010 LSA

4. LVWA, Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 14.06.2021

Schutzgut Tiere:

- Die Beeinträchtigung und Schädigung geschützter Arten ist zu beachten

5. Unterhaltungsverband Milde-Biese vom 15.06.2021

Schutzgut Wasser:

- es befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung im Geltungsbereich

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des §3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Information über die Datenverarbeitung im Bereich von Bebauungsplanverfahren („Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“), die mit ausliegt.

Die beiliegende Planzeichnung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bismark, 11.04.2022


Schwarz
Bürgermeisterin

